



Zahnkosten, Leistungspflicht der Krankenkassen bei transplantierten Personen

Immunsupprimierte Personen haben ein Anrecht auf Vergütung von Zahnärztlichen Leistungen. Diese Leistungen sind folgende:

- Bezahlung der 2. jährlichen Untersuchung und Zahnreinigung, die 1. Untersuchung und Zahnreinigung sollten alle Personen vornehmen lassen, daher wird diese nicht bezahlt.
- Bezahlung von Zahnbehandlungen bei Entzündungen oder ähnlichen Zahnschäden. Nicht bezahlt werden Schäden durch Karies, da eine halbjährliche Untersuchung und Zahnreinigung bezahlt wird.

Abgestützt sind diese Leistungen in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

vom 18. März 1994 (Stand am 1. März 2014)

Art. 31 Zahnärztliche Behandlungen

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:

- a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
- b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
- c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

² Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b¹ verursacht worden sind.

¹ Heute: nach Art. 1a Abs. 2 Bst. b.

Art. 1a¹Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die soziale Krankenversicherung. Sie umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und eine freiwillige Taggeldversicherung.

² Die soziale Krankenversicherung gewährt Leistungen bei:

- b. Unfall (Art. 4 ATSG), soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt;



Verband Nierenpatienten Schweiz
Société suisse des patients insuffisants rénaux
Associazione svizzera per pazienti d'insufficienza renale

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹ (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

vom 29. September 1995 (Stand am 1. Juli 2014)

Art. 19¹Zahnärztliche Behandlungen²

Die Versicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die zur Unterstützung und Sicherstellung der ärztlichen Behandlungen notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 Bst. c KVG³):

- b. bei Eingriffen mit nachfolgender langdauernder Immunsuppression;

Bei Fragen zu zahnärztlichen Leistungen steht Ihnen Thomas Hunziker, während den Geschäftszeiten unter 044 763 53 49 oder Mail thomas.hunziker@obfelden gerne zur Verfügung.